



Verdienstorden & Co. für das Ehrenamt

„Niedersachsen ist ein Land des Ehrenamts“ – belegen die Zahlen der Landesstudie „Freiwilligensurvey 2019“. In Niedersachsen engagieren sich fast 40 Prozent der Menschen freiwillig für die Gemeinschaft: 2,7 Millionen Menschen oder 39,4 Prozent der Bevölkerung über 14 Jahren sind bürgerschaftlich aktiv. Das sind etwa acht Prozent mehr als bei der ersten Erhebung 1999 mit 31 Prozent.

Sicher ist, ohne ehrenamtliches Engagement wären viele gesellschaftliche, soziale, kulturelle und kirchliche Aufgaben nicht umsetzbar. Um ehrenamtlich aktive Bürger und Bürgerinnen anzuerkennen, gibt es in Niedersachsen verschiedene Möglichkeiten, zum Beispiel

Niedersachsenpreis

Das Land Niedersachsen veranstaltet jährlich in Kooperation mit den Niedersächsischen Sparkassen und den VGH Versicherungen den Wettbewerb "unbezahlbar und freiwillig". Ziel des Wettbewerbes ist die Steigerung der Motivation von ehrenamtlich Engagierten und die gesellschaftliche Anerkennung ihres Einsatzes.

Angesprochen ist die gesamte Bandbreite: das freiwillige Engagement von Einzelpersonen und das gemeinsame Engagement in Vereinen, Institutionen oder Freiwilligengruppen.

Gefragt sind die Bereiche:

- Kultur
- Sport
- Kirche/religiöse Gemeinschaften
- Umwelt
- Soziales

Informationen zum Wettbewerb selber finden Sie unter www.unbezahlbarundfreiwillig.de.

Staatliche Auszeichnungen und Ehrungen

In fast allen Bereichen des Gemeinwesens ist ein gedeihliches Zusammenleben nur durch das ehrenamtliche Engagement von Mitbürgerinnen und Mitbürgern möglich. Macht sich hier jemand besonders verdient, kann der **Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland oder der Niedersächsische Verdienstorden** verliehen werden. Dies erfordert eine selbständige, auszeichnungswürdige Leistung für das allgemeine Wohl, die mit großem persönlichem Einsatz und unter Zurückstellung von eigenen Interessen **längere Zeit** zur Förderung wichtiger staatlicher und gesellschaftlicher Belange ausgeübt wird. Die Auszeichnungswürdigkeit bestimmt sich nach dem der Leistung zugrunde liegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft sowie nach ihrer Bedeutung für das allgemeine Wohl.



Niedersächsische Auszeichnungen

Ehrenamtlich tätigen Personen, die sich unter persönlichem Einsatz vorbildlich in den Dienst ihrer Mitmenschen gestellt haben, kann die **Verdienstmedaille für vorbildliche Verdienste um den Nächsten** verliehen werden.

Mit dem **Niedersächsischen Verdienstorden** sollen Verdienste mit besonderem landespolitischem Gewicht gewürdigt werden. Hierzu zählen insbesondere regional bedeutsames oder strukturförderndes Engagement sowie Verdienste um die Kultur- und Heimatpflege. Der Verdienstorden des Landes Niedersachsen wird in den Ordensstufen „Verdienstkreuz am Bande“, „Verdienstkreuz 1. Klasse“ und „Großes Verdienstkreuz“ verliehen.

Die **Niedersächsische Landesmedaille** wird als höchste Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen um das Land Niedersachsen verdient gemacht haben.

Wie in vielen anderen Bereichen werden Frauen für ihr ehrenamtliches Engagement weniger häufig ausgezeichnet als Männer. Daher sollten mehr Frauen vorgeschlagen werden als bisher.

Viele LandFrauen setzen sich im LandFrauenverein mit außerordentlichem Engagement für Frauen und Familien im ländlichen Raum ein, gestalten das Leben in den Dörfern mit und kümmern sich um soziale, kulturelle und kirchliche Belange vor Ort. Beantragen Sie für besondere Verdienste von Frauen einen der o.g. Auszeichnungen.

Ansprechpartner / Kontakt für Orden & Ehrungen

Nds. Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover
E-Mail: orden@stk.niedersachsen.de

Referent für Ordensangelegenheiten:
Herr Deecke, Tel. 0511/120-6951, E-Mail:
torsten-oliver.deecke@stk.niedersachsen.de

Im Antrag müssen die besonderen Verdienste aufgeführt und die Antragstellung begründet werden. Die Staatskanzlei prüft die Angaben, indem sie aufgeführte Personen und Verbände um Bestätigung bzw. Ergänzungen bittet. Von der Antragstellung bis zur Entscheidung können sechs bis zwölf Monate vergehen.